Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/7 2Ob613/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1987

Norm

ABGB §901 II1
ABGB §1170a

Rechtssatz

Auch eine Zunahme der Leistungsverpflichtung bei einer Pauschalpreisvereinbarung um ca 33 % während einer längeren Vertragsdauer ist keine wesentliche Änderung der Verhältnisse und das Festhalten an dem Vertrag kein Verstoß gegen Treu und Glauben, der zur Vertragsauflösung berechtigen würde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 613/86
  Entscheidungstext OGH 07.07.1987 2 Ob 613/86
  Veröff: EvBl 1987/176 S 653

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0017456

Dokumentnummer

JJR_19870707_OGH0002_0020OB00613_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at